

Erläuterung zu Überkompensation und Rückzahlung der Corona-Soforthilfe

Das Landesförderinstitut hat in den vergangenen Tagen alle Soforthilfe-Empfänger/innen angeschrieben und daran erinnert, dass nach Ablauf des Förderzeitraums die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum zu prüfen sind.

In diesem Zusammenhang ist eine Vielzahl an Nachfragen eingegangen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Klarstellungen / Informationen vorgenommen:

1. Die Soforthilfe wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie aufgelegt, damit Unternehmen eventuelle Liquiditätsengpässe decken können. Sie wurde zu einem Zeitpunkt beantragt und bewilligt, zu dem die Einnahmen und Ausgaben noch nicht feststanden, sondern nur geschätzt werden konnten. Und das in einer sehr unsicheren Zeit mit starken Beschränkungen. Daher war bereits im Bescheid festgesetzt worden, dass eine eventuelle Überkompensation zurückzuzahlen ist. Deshalb ist es erforderlich, dass die Berechnung nach Ablauf des Förderzeitraums noch einmal anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorgenommen wird. Daran wird in dem Schreiben erinnert. Mit dem Erinnerungsschreiben wird auch einer Bitte des BMWi entsprochen.
2. Haben sich die Einnahmen und Ausgaben so entwickelt wie geplant oder schlechter, bedarf es keiner weiteren Handlung. Soforthilfe ist in den Fällen zurückzahlen, in denen die drei Monate nach Antragstellung besser verlaufen sind als prognostiziert, weil die Einnahmen höher waren als geplant oder der betriebliche Sach- und Finanzaufwand geringer ausfiel. In diesen Fällen ergibt sich eine geringere Soforthilfe als seinerzeit gewährt.
3. Es besteht kein Zeitdruck. Die 14 Tage-Frist betrifft nur die Mitteilung der mit dem Schreiben ebenfalls abgefragten Daten zum Antragsteller (Geburtsdatum). Die Selbstprüfung unterliegt nicht dieser harten Frist, sollte aber in einem vertretbaren Zeitraum erarbeitet werden.
4. Sollten Gelder zurückzuzahlen sein und ist dies nicht unmittelbar möglich, kann die Überkompensation - wie oben ausgeführt - auch später noch gemeldet werden. Darüber hinaus können mit dem LFI Rückzahlungsvereinbarungen (Stundung, Ratenzahlung etc.) abgeschlossen werden.
5. Zu allen Fragen sollte sich immer an die Hotline (0385 6363-8337) gewendet werden, hier können die obigen Aspekte auch besprochen werden.